

Antrag

der CDU-Fraktion

Modellprojekt zur Anwendung der Elektronischen Fußfessel

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf der Basis des geltenden Rechts folgende Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung im Rahmen eines Modellprojektes einzuführen und zu regeln:

- elektronische Überwachung im Rahmen einer Weisung gemäß § 56 c StGB bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe,
- elektronische Überwachung im Rahmen einer Weisung gemäß § 56 f StGB zur Vermeidung des Bewährungswiderrufs,
- elektronische Überwachung im Rahmen einer Weisung gemäß §§ 57 f. StGB bei Strafrestaussatzung zur Bewährung,
- elektronische Überwachung im Rahmen einer Weisung gemäß §§ 68 ff. StGB innerhalb der Führungsaufsicht, auch in den nicht von § 68 b I 1 Nr. 2 StGB erfassten Fällen,
- elektronische Überwachung im Rahmen von Maßnahmen gemäß § 116 StPO bei der Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls,
- elektronische Überwachung im Rahmen einer Weisung gemäß § 19 Brandenburgische Gnadenordnung beim Gnadenverfahren,
- elektronische Überwachung zur Überwachung sonstiger vollzugsöffnender Maßnahmen und des Urlaubs aus der Haft.

Darüber hinaus soll bei der elektronischen Überwachung im Rahmen des Modellprojektes insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Bewilligung nur unter bestimmten Voraussetzungen:
 - Auswahl geeigneter Gefangenenprobanden,
 - deren schriftliches Einverständnis in die elektronische Überwachung,
 - der Gefangene verfügt über eine Wohnung oder eine andere geeignete feste Unterkunft und ist bereit, den zuständigen Mitarbeitern im Rahmen des Programms Zugang zu gewähren,
 - die Unterkunft hat einen Telefonanschluss, soweit die An- oder Abwesenheit des Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,
 - schriftliche Einverständnis der mit dem Gefangenen in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen, soweit die An- oder Abwesenheit des oder der Gefangenen in der Wohnung beaufsichtigt werden soll,

- der Gefangene muss eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur aufweisen und in der Lage sein, dieser nachzugehen,
- der Gefangene ist bereit, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie weiteren Weisungen zu unterziehen,
- es ist anzunehmen, dass der Gefangene den Belastungen der elektronischen Aufsicht gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen wird,
- differenziertes und kohärentes pädagogisches Konzept: Gestaltung des Wochenplans und Kontrolle nach individuellen Erfordernissen des Gefangenen,
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unter Beachtung des Vollzugszwecks und der individuellen Flucht- und Rückfallgefahr.
- Es sind Regelungen für den Fall von Verstößen sowie für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten der elektronischen Überwachung zu treffen.
- Die Anwendung und Wirkung der elektronischen Aufsicht sind wissenschaftlich zu untersuchen.

Begründung:

Am 01.01.2011 ist das "Bundesgesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" vom 22.12.2010 in Kraft getreten. Auf Grundlage der begleitenden Regelung des Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes ist der Katalog der Weisungen bei der Maßregel der Besserung und Sicherung der Führungsaufsicht in § 68b I 1 StGB um eine Nummer 12 erweitert worden, durch die die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes von verurteilten Personen angeordnet werden kann. In der Nummer 12 ist geregelt, dass das Gericht eine verurteilte Personen für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit anweisen kann, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in bereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Um die Überwachung grundrechtskonform durchführen zu können, haben die Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg einen Staatsvertrag über die Errichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder abgeschlossen, der gemäß Art. 10 des Staatsvertrages am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist. Brandenburg hat sich diesem Verbund angeschlossen. Außerdem erlaubt es Art. 4 des Staatsvertrages, dass jedes Land der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen kann, insbesondere bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

Das System der elektronischen Überwachung hat sich während der Modellphase in Hessen als zuverlässig erwiesen. Diese Erfahrungen nutzend, sollte auch in Brandenburg ein Modellprojekt zur elektronischen Überwachung stattfinden.

Der Antrag über die erweiterte Einführung der elektronischen Überwachung in Brandenburg ist erforderlich und angemessen. Die Elektronische Aufsicht stellt eine sinnvolle Ergänzung zu den Maßnahmen des Strafvollzugs dar. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen gemäß Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und in die körperliche Bewegungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ist weniger intensiv als bei einer Inhaftierung. Außerdem erfolgt die Teilnahme an dem Projekt freiwillig. Voraussetzung für die Teilnahme ist sowohl das Einverständnis der Gefangenen als auch das der im Haushalt lebenden Erwachsenen. Der Proband muss eine Wohnung oder eine geeignete Unterkunft und einen Telefonanschluss haben. Außerdem muss er über eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder eine entsprechende anderweitige Tagesstruktur verfügen und in der Lage sein, dieser nachzugehen. Flankiert wird die elektronische Überwachung durch eine psychosoziale Betreuung und ein Vollzugsprogramm, das zur Strukturierung des Tagesablaufs Vorgaben zu Arbeit, Freizeit, der Teilnahme an Therapien oder Weisungen z.B. in Bezug auf Alkoholverzicht oder Schadenswiedergutmachung enthalten kann.

Für die überwachten Personen liegt der wichtigste Nutzen der elektronischen Überwachung mit Sicherheit in der Vermeidung einer Inhaftierung und den damit verbundenen Folgen. Das gilt natürlich nur, wenn durch die Maßnahme tatsächlich Haft vermieden wird. Ein weiterer Vorteil der Maßnahme, der häufig hervorgehoben wird, besteht im engen und meist guten Kontakt zu den Mitarbeitern der Bewährungshilfe. Außerdem können die Überwachten während der Maßnahme zeigen, dass sie bereit sind, die Erwartungen der Justiz in Alltagssituationen zu erfüllen. Durch das Einrichten von Gebots- und Verbotszonen, die entsprechend zugeschnitten sind, kann ein potenzielles Opfer bei Überschreitung der Zonen rechtzeitig gewarnt und geschützt werden.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion